

22 Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung

- Verbot zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen im Langenfelder Stadtgebiet mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern und Schließung von Freizeitangeboten zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

23 Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung

- Betretungsverbot für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

22 Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung

- Verbot zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen im Langenfelder Stadtgebiet mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern und Schließung von Freizeitangeboten zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Langenfeld vom 16.03.2020 mit dem Verbot zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen im Langenfelder Stadtgebiet mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern und Schließung von Freizeitangeboten zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz):

Aufgrund der aufsichtsbehördlichen Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2020 und 15. März 2020 Erlass zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.3.2020 und 17.3.2020 nach §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 8, 9 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Langenfeld folgende Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW):

1. Ab Bekanntgabe und zunächst bis zum Sonntag, 19. April 2020 sind alle öffentlichen Veranstaltungen, deren Durchführung nicht notwendig ist, auf dem Gebiet der Stadt Langenfeld verboten. Notwendig sind solche Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen oder auf Antrag ausdrücklich zugelassen worden sind. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können.

Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -Vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

2.

Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten gemäß RKI wird für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt ein Betretungsverbot für folgende Bereiche erlassen:

- a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertages-einrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserrlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
- b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitations-einrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
- c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
- d) Berufsschulen
- e) Hochschulen

3. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe müssen folgende Maßnahmen umsetzen:

- a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren.
- b) Es sind Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
- c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen
- d) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

4. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:

- a) Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
- b) Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen ab dem 16.03.2020
- c) Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020
- d) Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020
- e) Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros ab dem 16.03.2020
- f) Gleiches gilt für Prostitutionsbetriebe ab dem 16.03.2020.

5. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen

- a) Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und
- b) Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen

ist ab dem 16.03.2020 beschränkt und nur unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen gestattet:

Der Betreiber ist verpflichtet:

- a) Eine Besucherregistrierung mit Erfassung der Kontaktdaten in einer mit Datum versehenen **Liste mit Namen, Vornamen, Adresse und Telefonnummer, idealerweise auch einer** Emailadresse durchzuführen und für die Dauer von drei Wochen aufzubewahren. Auf Anforderung der örtlichen Ordnungsbehörde, der Polizei oder des Gesundheitsamtes ist die Dokumentation herauszugeben. Personen die keine Daten angeben wollen, ist der Zutritt zu verwehren.

- b) Zwischen den Tischen bzw. Arbeitsplätzen muss ein Mindestabstand von 2 Metern gewahrt werden. Weiteres Mobiliar ist zu entfernen.
- c) Die Besucherzahl ist so zu reglementieren, dass nie mehr Personen anwesend sind, als Sitzplätze/Arbeitsplätze vorhanden sind. Die Höchstzahl ergibt sich aus der Anzahl der verbleibenden Plätze nach der vorstehenden Ziffer.
- d) Im Betrieb und den Geschäftsräumen sowie den Sanitäreanlagen sind Aushänge mit Hinweisen zur richtigen Hygienemaßnahmen aufzuhängen. Dazu können die Muster auf der Internetseite www.infektionsschutz.de oder des Robert-Koch-Instituts www.rki.de verwendet werden.
- e) Personen mit erkennbaren Krankheitssymptomen ist der Zutritt zu verwehren.

6. In Einrichtungshäuser und Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbare Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, ist ab dem 16.03.2020 der Zugang durch den Betreiber mit Einlasskontrollen zu beschränken und nur unter folgenden Auflagen zu erlauben:

- a) Der Aufenthalt ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs gestattet.
- b) Besucherzahl ist so zu reglementieren, dass nie mehr Personen anwesend sind, als ihnen das Einhalten eines Abstandes von 2m zu anderen Besuchern möglich bleibt.
- c) Im Betrieb und den Geschäftsräumen sowie den Sanitäreanlagen sind Aushänge mit Hinweisen zur richtigen Hygienemaßnahmen aufzuhängen. Dazu können die Muster auf der Internetseite www.infektionsschutz.de oder des Robert-Koch-Instituts www.rki.de verwendet werden.
- d) Personen mit erkennbaren Krankheitssymptomen ist der Zutritt zu verwehren.

7. Vollzug

Die Anordnungen zu Ziffer 1 bis 6 dieser Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sofort vollziehbar.

8. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

9. Strafvorschriften

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG zuwider handelt.

Gründe:

I.
Die aktuelle neue Infektionskrankheit Corona Covid-19 stellt aufgrund der hohen Ansteckungsgefährdung und Schwere der Erkrankung und des derzeitigen Fehlens von Medikationsmöglichkeiten eine besondere Gefahr für die Bevölkerung dar. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankten oder auch asymptomatische infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Die Nichtdurchführung von Veranstaltungen von auch weniger als 1000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern oder eine Durchführung ohne Besucher bzw. Zuschauer (z.B. bei Sportveranstaltungen) sind zur Risikominimierung erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen.

Wegen der dynamischen Ausbreitung von SARS-CoV-2, die sich in den letzten Wochen – und hier insbesondere in Nordrhein-Westfalen mit den ersten Todesfällen bundesweit - gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei jeder größeren Menschenmenge die latente Gefahr der Ansteckung besteht und so jede Nichtdurchführung bzw. Einschränkung von Veranstaltungen in ganz Nordrhein-Westfalen dem Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung von SARS-CoV-2 Rechnung trägt, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest verzögern kann.

Die dadurch erreichte Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten, aber auch sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um die dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat daher am 13. März 2020 eine aufsichtsbehördliche Weisung erlassen, die die Durchführung nicht notwendiger Veranstaltungen untersagt.

II.

Zu 1.

Die Corona-Erkrankung CoViD-19 ist eine durch Corona-Viren des Typs SARS-CoV-2 verursachte respiratorische Erkrankung. Die Weltgesundheitsorganisation hat bestätigt, dass das Virus dazu in der Lage ist, von Mensch zu Mensch übertragen zu werden. Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch beträgt bis zu vierzehn Tagen. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen.

Rechtsgrundlagen für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung sind die §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG. Danach trifft die zuständige Behörde, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Diese Maßnahmen können u. a. darin bestehen, dass Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränkt oder verboten werden.

Die Anordnung im Wege der Allgemeinverfügung ist zulässig, weil die Regelung des Verwaltungsaktes sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet - hier Veranstalter öffentlicher Veranstaltungen und zugleich die Benutzung durch die Allgemeinheit regelt.

Bei Veranstaltungen, wie z. B. im Kultur- oder Sportbereich, kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Faktoren, die Übertragungen von SARS-CoV-2 begünstigen, sind nach den Allgemeinen Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlungen (COVID-19) des Robert KochInstitutes vom Februar 2020:

- eher risikogeneigte Zusammensetzung der Teilnehmer (viele Personen, Personen mit Grunderkrankungen etc.);
- eher risikogeneigte Art der Veranstaltung (Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten etc.);

- eher risikogeneigter Ort der Veranstaltung und Durchführung (bereits Infektionen in der Region, bauliche Gegebenheiten des Veranstaltungsortes etc.).

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch den Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht durchzuführen. Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten. Im Falle einer Infektion wären auch der Infektionsweg und die Ausbreitung für die Gesundheitsbehörden nicht mehr rekonstruierbar. Die vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Auflagen (u.a. Eingangsuntersuchung, Kontrolle auf Erkrankungsfälle am Einlass, Durchsetzung von Mindestabständen zwischen Teilnehmern von mindestens 1m) lassen sich bei Veranstaltungen nicht zuverlässig umsetzen und stehen in keinem Verhältnis zur Absage. Die Wirksamkeit der denkbaren Vorkehrungen wäre zudem nur eingeschränkter Natur und daher nicht gleich effektiv, wie die nun erforderliche Absage.

Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziert sich damit laut Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen dahingehend, dass nur die Absage oder Verschiebung der Veranstaltung in Betracht kommt.

Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinvo- und fürsorge dienen oder für die der Veranstalter eine Ausnahmegenehmigung bei der Stadt Langenfeld beantragt und bewilligt bekommen hat.

Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch den Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung mit dieser Teilnehmer-/Besucherzahl nicht durchzuführen. Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten.

Die vom Verbot ausgenommenen Veranstaltungen z.B. zur Informationsvermittlung an bestimmte Berufsgruppen, Bevölkerungsteile oder zur Planung erforderlicher Maßnahmen, dienen dem öffentlichen Interesse. Auf Einzelantrag genehmigte Veranstaltungen werden unter Berücksichtigung der Vorgaben des Roland-Koch-Instituts und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen geprüft und abgewogen.

Zu Ziff. 2

Reiserückkehrer aus Risikogebieten bedeuten ein besonderes Risiko der Infektionsverbreitung. Ihnen ist daher der Zutritt zu bereits besonders geschützten Einrichtungen für die Dauer der Inkubationszeit zu verwehren.

Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Zu Ziff. 3

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe betreuen und beherbergen besonders vulnerable Personenkreise. Daher sind Sie verpflichtet, Besucherzahlen zu beschränken und mit Schutzausrüstungen besonders sparsam umzugehen. Die Anordnung ist erforderlich, um das Gesundheitssystem vor der befürchteten Überlastung zu schützen und die medizinische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

Etwaige Erlasse der jeweiligen Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Zu Ziff. 4

Die genannten Einrichtungen dienen der Unterhaltung und Freizeitgestaltung. Sie sind nach dem Grundsatz der weitgehenden Kontaktreduzierung im sozialen Kontakt nicht notwendige Angebote. Daher soll der Betrieb in der Phase der strikten Reduzierung der Infektionsrisiken unterbleiben und zwar unabhängig von Trägerschaft und Eigentumsverhältnissen. Die wirtschaftlichen Einschränkungen sind im Sinne des Allgemeinwohls nach Abwägung aller Interessen hinzunehmen.

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch den Betreiber getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als das Angebot nicht durchzuführen. Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Zu Ziff. 5

Die Zugangsbeschränkung zu den unter Ziff. 5 Satz 1 a und b genannten Einrichtungen ist erforderlich, weil diese Einrichtungen eine Versorgungs- und Informationsfunktion haben, andererseits aber nach dem Grundsatz der weitgehenden Kontaktreduzierung im sozialen Kontakt Infektionsquellen darstellen. Die unter Ziff. 5 Satz 2 gemachten Auflagen dienen dazu, dieses Risiko zu reduzieren und etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Zu Ziff. 6

Einrichtungshäuser und Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbare Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, haben neben der reinen Versorgungsfunktion auch Freizeitcharakter und Aufenthaltsqualität.

Die Zugangsbeschränkung zu den genannten Einrichtungen ist erforderlich, weil diese Einrichtungen eine Versorgungsaufgabe haben, andererseits aber nach dem Grundsatz der weitgehenden Kontaktreduzierung im sozialen Kontakt Infektionsquellen darstellen. Es wird zudem befürchtet, dass die vom Unterricht freigestellten Schülerinnen und Schüler sich dort aufhalten und treffen. Dies gilt es zu vermeiden.

Die unter Ziff. 6 li. a)-d) gemachten Auflagen dienen dazu, dieses Risiko zu reduzieren und etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Verhältnismäßigkeit

Die Maßnahme wird zunächst bis zum Sonntag, 19. April 2020 angeordnet und bei Fortbestand der Situation gegebenenfalls wiederholt. Das Datum fällt zusammen mit dem Ende der Osterferien und damit dem voraussichtlichen Ende der Einstellung des Schulbetriebs in Nordrhein-Westfalen. Der vorzeitige Widerruf bleibt ebenfalls vorbehalten.

Zu 7:

Begründung zur sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 28 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz ist diese Verfügung gesetzlich sofort vollziehbar. Einer Anordnung der sofortigen Vollziehung bedarf es nicht. Die sofortige Vollziehung ist vorgesehen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht, dass Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung entfalten. Dieses öffentliche Interesse besteht darin, dass die Übertragung der

Krankheit in der breiten Öffentlichkeit verhindert bzw. verzögert wird.. Es wäre daher weder angemessen noch hinnehmbar, wenn ein Rechtsbehelf die Anordnung aufheben könnte und erst nach gerichtlicher Prüfung durchsetzbar würde. Dann wäre die angeordnete Maßnahme nicht mehr wirksam, die erforderliche Gefahrenabwehr wäre zum Scheitern verurteilt.

Zu 8:

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen nach § 17 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Langenfeld durch einmaligen Abdruck im Amtsblatt der Stadt. Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung des Amtsblattes in Kraft.

Zu 9: Weiterer rechtlicher Hinweis:

Ein Verstoß gegen die durch diese Ordnungsverfügung getroffenen Regelungen ist gemäß § 75 IfSG eine Straftat und kann mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe, im Fall einer Weiterverbreitung einer Infektion mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erheben.

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Ihnen aufgegebenen Maßnahmen sind auch im Falle einer Klage zu befolgen. Das Verwaltungsgericht kann auf Ihren Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise (wieder) herstellen.

Hinweis:

Anträge zur ausnahmsweisen Zulassung der Durchführung einer Veranstaltung sind unter Beifügung einer Risikobewertung im Einzelfall und einer fachmedizinischen Einschätzung zu richten an:

Stadt Langenfeld
Referat Recht und Ordnung
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld
Tel.: 02173 794 5430
event@langenfeld.de

Langenfeld, den 16.3.2020
Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde
Gez.
Frank Schneider

23 Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung

- Betretungsverbots für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Langenfeld vom 15.03.2020 zur Anordnung eines Betretungsverbots für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ zur

Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz):

Aufgrund der aufsichtsbehördlichen Weisung des nach §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 8, 9 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden zuständigen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2020 - Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) im Verbindung mit §§ 28 Absatz 1 Satz 2, 33 Nummern 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (InfSG) erlässt der Bürgermeister der Stadt Langenfeld folgende Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW):

1. Sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte) haben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Kindern im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerrinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen ab Montag, 16. März bis zum 19. April 2020 den Zutritt zu Betreuungsangeboten zu untersagen.
2. Ausgenommen von Ziff. 1 sind Kinder im Alter bis zur Einschulung und Schülerinnen und Schüler deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungsperson eine unentbehrliche Schlüsselperson ist. Diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (bspw. Home office) nicht gewährleistet werden kann.

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient.

- a) Personenkreise der in Kritischen Infrastrukturen Tätigen sind nach den die Leitlinien zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. März 2020

aa) Sektor Energie

Strom, Gas, Kraftstoffversorgung (inklusive Logistik)
insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze

bb) Sektor Wasser, Entsorgung

Hoheitliche und privatrechtliche Wasserversorgung
insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze

cc) Sektor Ernährung, Hygiene

Produktion, Groß- und Einzelhandel (inklusive Zulieferung, Logistik)

dd) Sektor Informationstechnik und Telekommunikation

insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze

ee) Sektor Gesundheit

insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore

ff) Sektor Finanz- und Wirtschaftswesen

insbesondere Kreditversorgung der Unternehmen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers

Personal der Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes (insbesondere Auszahlung des Kurzarbeitergeldes)

gg) Sektor Transport und Verkehr

insbesondere Betrieb für kritische Infrastrukturen, öffentlicher Personennah- und Personenfern- und Güterverkehr

Personal der Deutschen Bahn und Nicht bundeseigenen Eisenbahnen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes

Personal zur Aufrechterhaltung des Flug- und Schiffsverkehrs

hh) Sektor Medien

insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation

ii) Sektor staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune)

Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justizvollzug, Veterinärwesens, Lebensmittelkontrolle, Asyl- und Flüchtlingswesen einschließlich Abschiebungshaft, Verfassungsschutz, aufsichtliche Aufgaben sowie Hochschulen und sonstige wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit sie für den Betrieb von sicherheitsrelevanten

Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben zuständig sind

jj) Gesetzgebung/Parlament

Sektor Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe

Sicherstellung notwendiger Betreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

3. Die Unentbehrlichkeit ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten nachzuweisen und schriftlich zu beantragen. Beide Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen eines Kindes, bei Alleinerziehenden nur diese, müssen unter die Ausnahme nach Ziff. 2 fallen, um einen Betreuungsplatz nach Ziff. 2 geltend machen zu können.

Grundlage sind die Leitlinien zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. März 2020, die als Anlage 1 der Allgemeinverfügung beigefügt sind.

4. **Vollzug**

Die Anordnungen zu Ziffer 1 bis 3 dieser Verfügung ist gem. § 28 Abs. 1, 33 i.V.m. § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sofort vollziehbar.

5. **Bekanntgabe**

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. **Strafvorschriften**

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG zuwider handelt.

Gründe:

II.

Die aktuelle neue Infektionskrankheit Corona Covid-19 stellt aufgrund der hohen Ansteckungsgefährdung und Schwere der Erkrankung und des derzeitigen Fehlens von

Medikamentationsmöglichkeiten eine besondere Gefahr für die Bevölkerung dar. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankten oder auch asymptomatische infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Die Einschränkungen dieser Anordnung sind zur Risikominimierung erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen.

Wegen der dynamischen Ausbreitung von SARS-CoV-2, die sich in den letzten Wochen – und hier insbesondere in Nordrhein-Westfalen mit den ersten Todesfällen bundesweit - gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher auch eine Beschränkung der Ausbreitung in besonders relevanten Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, wo Kinder auf engem Raum miteinander in Kontakt treten.

Die dadurch erreichte Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten, aber auch sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um die dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat daher am 13. März 2020 eine aufsichtsbehördliche Weisung erlassen, die die Anordnung eines Betretungsverbotes in relevanten Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege fordert.

II.

Die Corona-Erkrankung CoViD-19 ist eine durch Corona-Viren des Typs SARS-CoV-2 verursachte respiratorische Erkrankung. Die Weltgesundheitsorganisation hat bestätigt, dass das Virus dazu in der Lage ist, von Mensch zu Mensch übertragen zu werden. Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch beträgt bis zu vierzehn Tagen. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen.

Rechtsgrundlagen für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung sind die §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2, 33 Abs. 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG. Danach trifft die zuständige Behörde, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Diese Maßnahmen können u. a. darin bestehen, dass Betretungsverbote in relevanten Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege verfügt werden. Die Anordnung im Wege der Allgemeinverfügung ist zulässig, weil die Regelung des Verwaltungsaktes sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet - hier Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen und zugleich die Benutzung der relevanten Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege durch die Allgemeinheit regelt.

Zu Ziff. 1

In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege kommt es zu zahlreichen Kontakten zwischen den Kindern und dem Betreuungspersonal. Nach den bisherigen Erkenntnissen erkrankten Kinder zwar nicht schwer an COVID-19. Sie können jedoch ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des SARS-CoV-2 sein. Kinder sind zugleich besonders

schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig von Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-) Verantwortung und bedarf bei Kindern noch eine entwicklungsangemessene Unterstützung durch Erwachsene.

Diese Unterstützung kann in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege mit einer Vielzahl von betreuten Kindern seitens der Betreuungspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Ausbreitung der Infektion zu verhindern.

Zu Ziff. 2

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung müssen unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Zutrittsbeschränkungen zu Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege aufrechterhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der genannten Personengruppen aufrechtzuerhalten und nicht aufgrund des nicht abgedeckten Betreuungsbedarfs ihrer Kinder zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen sicherzustellen. Grundlage der Betreuungsentscheidung sind die Leitlinien zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen vom 15. März 2020, herausgegeben vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zu Ziff. 3

Der Nachweis der Unentbehrlichkeit ist erforderlich, um die Zahl der zu betreuenden Kinder so gering wie möglich zu halten, damit einer Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Anderenfalls wäre die Maßnahme des Betreuungsverbots von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nicht effektiv, wenn sich die Kinder in unveränderter Anzahl dort zu Betreuungszwecken aufhalten.

Grundsätzlich müssen daher auch beide Elternteile, bei Alleinerziehenden nur diese Person unentbehrliche Schlüsselperson sein.

Die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers dient dem Nachweis des Betreuungsbedarfs. Die Leitlinien zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen vom 15. März 2020 sind als Anlage 1 Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Verhältnismäßigkeit

Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch Betreuungspersonen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als ein Betretungsverbot.

Die Maßnahme wird zunächst bis zum Sonntag, 19. April 2020 angeordnet und bei Fortbestand der Situation gegebenenfalls wiederholt. Das Datum fällt zusammen mit dem Ende der Osterferien und damit dem voraussichtlichen Ende der Einstellung des Schulbetriebs in Nordrhein-Westfalen. Der vorzeitige Widerruf bleibt ebenfalls vorbehalten. Über Einzelfälle entscheidet auf Antrag der Einrichtung das Referat Schule, Sport, Kindertageseinrichtungen der Stadt Langenfeld anhand der vorgenannten Grundsätze, um die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Zu 4:

Begründung zur sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz ist diese Verfügung gesetzlich sofort vollziehbar. Einer Anordnung der sofortigen Vollziehung bedarf es nicht. Die sofortige Vollziehung ist vorgesehen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht, dass Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung entfalten. Dieses öffentliche Interesse besteht darin, dass die Übertragung der Krankheit in der breiten Öffentlichkeit verhindert bzw. verzögert wird. Es wäre daher weder angemessen noch hinnehmbar, wenn ein Rechtsbehelf die Anordnung aufheben könnte und erst nach gerichtlicher Prüfung durchsetzbar würde. Dann wäre die angeordnete Maßnahme nicht mehr wirksam, die erforderliche Gefahrenabwehr wäre zum Scheitern verurteilt.

Zu 5:

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen nach § 17 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Langenfeld durch einmaligen Abdruck im Amtsblatt der Stadt. Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung des Amtsblattes in Kraft.

Zu 6: Weiterer rechtlicher Hinweis:

Ein Verstoß gegen die durch diese Ordnungsverfügung getroffenen Regelungen ist gemäß § 75 IfSG eine Straftat und kann mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe, im Fall einer Weiterverbreitung einer Infektion mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erheben.

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Ihnen aufgegebenen Maßnahmen sind auch im Falle einer Klage zu befolgen. Das Verwaltungsgericht kann auf Ihren Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise (wieder) herstellen.

Anlage 1

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen
Stand: 15. März 2020

I. Präambel

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot von sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Er hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

In den Erlassen sind Ausnahmen für Kinder bestimmter Personengruppen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um Kinder derjenigen Personen, die in kritischen Infrastrukturen beruflich tätig sind. Der Bestimmung dieses Personenkreises dient diese Leitlinie.

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden. Bei der entsprechenden Beurteilung ist seitens der Arbeitgeber auf die Unabkömmlichkeit der Personen in ihrer konkreten Tätigkeit bzw. Funktion abzustellen.

II. Regelungen

1. Die Entscheidung, ein Kind zur Betreuung in der Schule oder Kindertageseinrichtung aufzunehmen, dessen Eltern zu dem Kreis der im Bereich kritischer Infrastrukturen beruflich Tätigen gehört, treffen die Leitungen der jeweiligen Schule bzw. Kindertageseinrichtungen. Es gelten die bestehenden rechtlichen Zuständigkeiten.
2. Grundlage der Entscheidung sind:
 - (a) der Nachweis oder die Zusicherung, dass beide Elternteile (soweit nicht alleinerziehend) nicht in der Lage sind, die Betreuung zu übernehmen, weil sie in einer kritischen Infrastruktur tätig sind, und
 - (b) das Vorliegen (oder die Zusicherung der Vorlage) einer schriftlichen Zusicherung der jeweiligen Arbeitgeber beider Elternteile (soweit vorhanden), dass deren Präsenz am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur notwendig ist.
3. Die nachstehende Liste über die Personenkreise kritischer Infrastrukturen lehnt sich an die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (<https://www.gesetze-im-internet.de/bsi-kritisv/BJNR095800016.html>.) an. Sie wird stetig fortentwickelt.

III. Personenkreise der in Kritischen Infrastrukturen Tätigen

1. Sektor Energie
 - Strom, Gas, Kraftstoffversorgung (inklusive Logistik)
 - insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
2. Sektor Wasser, Entsorgung
 - Hoheitliche und privatrechtliche Wasserversorgung
 - insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
3. Sektor Ernährung, Hygiene
 - Produktion, Groß- und Einzelhandel (inklusive Zulieferung, Logistik)
4. Sektor Informationstechnik und Telekommunikation
 - insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
5. Sektor Gesundheit
 - insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore
6. Sektor Finanz- und Wirtschaftswesen
 - insbesondere Kreditversorgung der Unternehmen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers
 - Personal der Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes (insbesondere Auszahlung des Kurzarbeitergeldes)
7. Sektor Transport und Verkehr
 - insbesondere Betrieb für kritische Infrastrukturen, öffentlicher Personennah- und Personenfern- und Güterverkehr
 - Personal der Deutschen Bahn und Nicht bundeseigenen Eisenbahnen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes
 - Personal zur Aufrechterhaltung des Flug- und Schiffsverkehrs
 -

8. Sektor Medien

- insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation

9. Sektor staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune)

- Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justizvollzug, Veterinärwesens, Lebensmittelkontrolle, Asyl- und Flüchtlingswesen einschließlich Abschiebungshaft, Verfassungsschutz, aufsichtliche Aufgaben sowie Hochschulen und sonstige wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit sie für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben zuständig sind
- Gesetzgebung/Parlament

10. Sektor Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe

- Sicherstellung notwendiger Betreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung